



Studienreglement dipl. Gestalter/in HF Produktdesign

Der Direktor der Schule für Gestaltung Bern erlässt, gestützt auf

- die Verordnung des EVD vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101.61)
- den eidgenössischen Rahmenlehrplan Gestaltung und Kunst vom 29.09.2017
- Art. 92 der kantonalen Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV, BSG 435.111)

das folgende Studienreglement

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Die Schule für Gestaltung Bern (SfG BB) bietet an ihrer Abteilung Höhere Berufsbildung und Weiterbildung (HBB & WB) den Studiengang dipl. Gestalter/in HF Produktdesign an.

Art. 2 Ziel

Der Studiengang vermittelt den Studierenden Kompetenzen, die sie befähigen, als dipl. Gestalter/in HF selbstbewusst, fachlich und sozial kompetent gegenüber Geschäftspartner/innen, Kunden bzw. Kundinnen, Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen aufzutreten. Sie verfügen über die notwendigen Methoden und Fertigkeiten um sich im breiten und komplexen Anwendungsfeld von Produktdesign zu positionieren und selbständig oder als Angestellte mit eigenen Produkten oder mit Design als Dienstleistung als Gestalter/-in erfolgreich tätig zu sein.

Art. 3 Organisation

1 Der Studiengang wird von der Studienleitung HF geleitet.

2 Ein Fachkollegium HF unterstützt die Studienleitung HF bei der Durchführung.

Das Fachkollegium besteht aus:

- mind. vier Vertreterinnen/Vertretern aus den Organisationen der Arbeitswelt (ODA's) und der Produktdesign-Branche.
- mind. einer/einem Dozierenden

3 Die Mitglieder des Fachkollegiums HF werden von der Direktorin oder dem Direktor gewählt.

4 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

5 Das Fachkollegium HF hat die Funktion eines Fachausschusses gemäss Schulreglement der SfG BB.

Schule für Gestaltung
Bern und Biel

Schänzlihalde 31
CH-3013 Bern
T +41 (0)31 337 0 337
F +41 (0)31 337 0 338
office.bern@sfgb-b.ch
www.sfgb-b.ch

Biel
Salzhausstrasse 21
21, rue de la Gabelle
CH-2503 Biel-Bienne
T +41 (0)32 344 20 10
F +41 (0)32 344 20 11
office.biel@sfgb-b.ch
www.sfgb-b.ch

2. Aufnahmeverfahren

Art. 4 Zulassung zum Aufnahmeverfahren

1 Zum Aufnahmeverfahren zugelassen wird, wer

- a) über ein einschlägiges Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt; als einschlägig gelten Berufsabschlüsse EFZ als Architekturmodellbauer/in, Florist/in, Formenbauer/in, Geigenbauer/in, Gewebegestalter/in, Gold- und Silberschmied/in, Graveur/in, Holzbildhauer/in, Holzhandwerker/in, Industriekeramiker/in, Innendekorateur/in, Keramiker/in, Korb- und Flechtwerkgestalter/in, Küfer/in, Mikromechaniker/in, Mikrozeichner/in, Oberflächenveredler/in, Polydesigner/in 3d, Schreiner/in, Steinbildhauer/in, Steinmetz/in, Theatermaler/in, Uhrmacher/in, Vergolder/in, Verpackungstechnolog/in, Wohntextilgestalter/in, Zeichner/in Raum- und Bauplanung; oder
- b) über einen anderen Abschluss einer Mittelschule (gymnasiale Maturität, Fachmaturität) verfügt.
- c) Weitere Berufe mit EFZ (z. B. Konstrukteur/in, Metallbauer/in, Bootbauer/in) können bei entsprechendem gestalterischen Nachweis aufgenommen werden.

2 Der/die Abteilungsleiter/in HBB & WB entscheidet auf ein Gesuch hin, ob eine Kandidatin/ein Kandidat ohne einschlägigen Berufsabschluss oder Abschluss zum Aufnahmeverfahren zugelassen wird.

Art. 5 Eignungsabklärung

1 Die Eignungsabklärung besteht aus drei Teilen, nämlich

- a. einem Bewerbungsdossier mit einem Portfolio
- b. einem 45-minütigen Aufnahmegespräch
- c. und dem Lösen einer konzeptionell-gestalterischen Hausaufgabe

2 Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn jeder der drei Teile mit „erfüllt“ bewertet wird.

Art. 6 Wiederholung

Eine nicht bestandene Eignungsabklärung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden. Dabei ist die gesamte Eignungsabklärung zu wiederholen.

Art. 7 Aufnahmeentscheid

1 Der/die Abteilungsleiter/in HBB & WB eröffnet den Aufnahmeentscheid den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Ein positiver Aufnahmeentscheid ist maximal zwei Jahre gültig.

3. Ausbildung

3.1 Allgemeines

Art. 8 Dauer

1 Die Lernstunden umfassen

	Einschlägiges EFZ	kein einschlägiges EFZ
Kontaktstunden:	1600 Stunden	2400 Stunden
Selbststudium	680 Stunden	1320 Stunden
Berufstätigkeit:	720 Stunden	1080 Stunden
Diplom:	600 Stunden	600 Stunden
Total Lernstunden:	3600 Stunden	5400 Stunden

2 Die Ausbildung wird berufsbegleitend absolviert und dauert 6 Semester

(vgl. Anhang 1)

3 Diplomprüfungen sowie Exkursionen gelten nicht als Unterricht. Der Unterricht findet in der Regel am Freitagvormittag, Freitagnachmittag, und Samstagvormittag statt. Seminare für einzelne Fachbereiche können bis Samstagabend dauern. Zusätzlich finden insgesamt maximal 6 einwöchige Blockkurse statt.

4 Das Schuljahr umfasst ein Herbst- und ein Frühjahrssemester und dauert in der Regel 40 Wochen.

5 Die Studierenden sind verpflichtet, ab Beginn des 2. Semesters eine Berufstätigkeit von mindestens 60% aufzunehmen, welche einem der Schwerpunkte des Studienganges entspricht. Der Nachweis der Berufstätigkeit ist jeweils zu Beginn des Semesters zu erbringen. Aufgabe, Verlust oder Wechsel der Stelle während des Semesters sind der Studienleitung HF umgehend zu melden. Die Schwerpunkte des Studienganges sind im Bereich des Produktdesigns (Gestalten im Raum, einzelne Bereiche aus dem materiellen Spektrum, Teilschritte aus dem Prozess oder einem der 6 Semesterschwerpunkte). Diese Berufstätigkeit kann auch in einem Praktikum oder einem zeitlich begrenzten Projektauftrag ausgeübt werden.

6 Die Ausbildung kann aus wichtigen Gründen (vgl. Artikel 9 Abs. 3) für maximal zwei Jahre unterbrochen werden

Art. 9 Disziplinarmaßnahmen

1 Studierende haben die Regeln der SFG BB für einen geordneten Unterrichts- und Ausbildungsverlauf einzuhalten und Anordnungen der Lehrpersonen zu befolgen.

2 Bei leichten disziplinarischen Verstöße oder Störungen des Studien- oder Schulbetriebs kann Studierenden eine schriftliche Verwarnung erteilt werden

3 Die/der Abteilungsleiter/in HBB & WB kann bei wiederholten oder schweren disziplinarischen Verstößen oder Störungen des Studien- oder Schulbetriebs Studierenden einen schriftlichen Verweis erteilen, den Ausschluss aus dem Studiengang androhen oder sie vom Studiengang ausschliessen.

4 Die Massnahmen gemäss Absatz 3 sind mit Verfügung zu eröffnen. Den Betroffenen ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

Art. 10 Absenzen

1 Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

2 Jedes Fernbleiben, Zuspätkommen oder Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz.

3 Die Absenzen dürfen pro Semester 15% des Totals der Unterrichtsstunden nicht übersteigen. Absenzen aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Militär- oder Zivilschutzdienst, Mutterschaft, sowie Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis, werden nicht mitgezählt.

4 Wer mehr als 15% des Totals der Unterrichtsstunden pro Semester versäumt, muss das Semester gemäss Art. 16 Abs. 5 bzw. 17 Abs. 3 wiederholen.

4. Promotionen und Qualifikationsverfahren

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Leistungsbewertung

1 In jedem Studienfach sind entweder Leistungsnachweise oder ein Präsenznachweis zu erbringen.

2 Die Leistungsnachweise während des Studiums sowie die Prüfungsergebnisse im Rahmen der Semesterprüfung (Art. 16 Abs. 2) und im abschliessenden Qualifikationsverfahren (Art. 18) werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

3 Ein Präsenznachweis ist erfüllt, wenn im betreffenden Fach eine Unterrichtsanwesenheit von mind. 85% erreicht worden ist. Die Bewertung erfolgt mit der Qualifikation „besucht“ oder „nicht besucht“.

Art. 12 Fernbleiben bei Leistungsnachweisen und Prüfungen

1 Bleibt eine Studierende/ein Studierender ohne wichtige Gründe (vgl. Art. 10 Abs. 3) und ohne schriftliche Entschuldigung einem Leistungsnachweis oder einer Prüfung fern, wird dieser bzw. diese mit der Note 1 bewertet.



2 Entschuldigungen sind möglichst frühzeitig bei der Dozentin oder dem Dozenten bzw. der Prüfungsleitung einzureichen. Die Nachprüfung findet in der Regel innerhalb der nächsten zwei Wochen nach dem offiziellen Termin statt.

Art. 13 Unredlichkeiten

Wer bei Leistungsnachweisen oder Prüfungen Unredlichkeiten begeht, insbesondere deren Ablauf stört, unerlaubte Hilfsmittel verwendet, bereitstellt oder vermittelt oder fremde Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe verwendet, hat den Leistungsnachweis bzw. die betreffende Prüfung nicht bestanden.

Art. 14 Semesterzeugnisse

1 Am Ende jeden Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, welches für jedes Fach entweder die Notenbewertung oder den Präsenznachweis enthält.

2 Jede Zeugnisnote muss sich auf mindestens zwei Leistungsnachweise stützen.

Art. 15 Entscheide

Die/der Abteilungsleiter/in HBB & WB verfügt die Semesterzeugnisse, die Promotionsentscheide sowie die Entscheide des abschliessenden Qualifikationsverfahrens. Sie werden den Studierenden schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

4.2 Promotionen

Art. 16 Promotion ins 2. Semester

1 Die Promotion ins 2. Semester erfolgt, wenn

- a. die Semesterprüfung bestanden und
- b. die Höchstzahl der zulässigen Absenzen gemäss Artikel 10 nicht überschritten worden ist.
- c. Der Ablauf der Semesterprüfungen ist im Anhang geregelt

2 Die Semesterprüfung findet am Ende des 1. Semesters statt und erfolgt in den Fächern

- a. Textkompetenz (schriftlich)
- b. Projektmanagement/ Konzeption (schriftlich),
- c. Skizze (praktisch),
- d. Modell (praktisch),
- e. Präsentation und Fachgespräch (mündlich)

3 Die Semesterprüfung ist bestanden, wenn

- a. keine ungenügenden Noten oder
- b. höchstens eine ungenügende Note bei einem Notendurchschnitt von mindestens 4.2 oder
- c. höchstens zwei ungenügende Noten bei einem Notendurchschnitt von mindestens 4.6 vorliegen.

- 4 Eine nicht bestandene Semesterprüfung kann einmal als Gesamtprüfung mit dem nächsten Studiengang wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die/der Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.
- 5 Ist die Höchstzahl der zulässigen Absenzen überschritten, kann das erste Semester einmal mit dem nächsten Studiengang wiederholt werden, wobei eine neue Semesterprüfung abzulegen ist. Sind die Promotionsbedingungen am Ende des Wiederholungssemester nicht erfüllt, ist die/der Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.

Art. 17 Promotionen in die nachfolgenden Semester

- 1 Die im 2. bis 6. Semester zu absolvierenden Fächer richten sich nach Anhang 1 dieses Reglements.
- 2 Die Promotion in die nächstfolgenden Semester erfolgt, wenn die Höchstzahl der zulässigen Absenzen gemäss Artikel 10 nicht überschritten ist, alle Präsenznachweise erfüllt worden sind und das Semesterzeugnis
 - a. keine ungenügende Note bei einem Durchschnitt von mindestens 4.0 oder
 - b. eine ungenügende Note bei einem Durchschnitt von mindestens 4.2 oder
 - c. zwei ungenügende Noten bei einem Durchschnitt von mindestens 4.6 aufweist.
- 3 Sind die Promotionsbedingungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllt, kann das betreffende Semester mit allen Fächern einmal mit dem nächsten Studiengang wiederholt werden.
- 4 Sind die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung nicht erfüllt, ist die/der Studierende aus dem Bildungsgang ausgeschlossen.

4.3 Abschliessendes Qualifikationsverfahren / Diplomprüfung

Art. 17 Inhalt und Bestehensvoraussetzungen

- 1 Die Diplomprüfung besteht aus:
 - a. einer Diplomarbeit verbunden mit einer Präsentation und einem Expertengespräch von 30 Minuten Dauer,
 - b. schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen.
- 2 Die Anzahl der Fachprüfungen ist in den Anhängen zum Studienreglement geregelt.

3 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit einer genügenden Note bewertet wird und

- a. alle Fachprüfungsnoten genügend sind oder
- b. bei einer ungenügenden Fachprüfungsnote ein Notendurchschnitt von mind. 4.2 oder
- c. bei zwei ungenügenden Fachprüfungsnoten ein Notendurchschnitt von mind. 4.6 vorliegt.

Art. 19 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit wird im 6. Semester verfasst. Die/der Abteilungsleiter/in HBB & WB erlässt hierzu verbindliche Weisungen.

Art. 20 Schriftliche und mündliche Fachprüfungen

Zu den schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen wird zugelassen, wer im 5. bzw. 6. Semester die Promotionsbedingungen gemäss Art. 17 Abs. 1 und 2 erfüllt. Art. 17 Abs. 3 gilt analog.

Art. 21 Wiederholung

1 Eine nichtbestandene Diplomprüfung kann einmal, frühestens nach einem halben Jahr und spätestens nach zwei Jahren, nach folgenden Modalitäten wiederholt werden:

- a. Neuverfassung einer Diplomarbeit mit einem neuen Thema verbunden mit einer Präsentation und einem Expertengespräch;
- b. Wiederholung der ungenügenden Fachprüfungen.

2 Wird der wiederholte Teil der Diplomprüfung erneut nicht erfüllt, ist die Diplomprüfung definitiv nicht bestanden.

Art.22 Expertinnen und Experten

- 1 Die schriftlichen Diplomprüfungen werden von einer/einem Dozierenden und einer/einem zusätzlichen Expertin/Experten beurteilt. Die/der Abteilungsleiter/in HBB & WB ernennt die Experten/Expertinnen auf Antrag der Studienleitung HF.
- 2 Die mündlichen Prüfungen werden von einer/einem Dozierenden und einer/einem Expertin/Experten abgenommen, die ein gemeinsames Protokoll über den Ablauf und die Prüfungsergebnisse verfassen.
- 3 Die/der Dozierende und die/der Expertin/Experte streben eine einvernehmliche Bewertung an.

Art. 23 Voraussetzungen der Diplomerteilung

Das Diplom wird erteilt, wenn die Diplomprüfung bestanden ist.

Art. 24 Diplom

- 1 Das Diplom trägt den Titel „dipl. Gestalter HF / dipl. Gestalterin HF Produktdesign“¹
- 2 Es wird von der Direktorin/vom Direktor und der/dem Abteilungsleiter/in HBB & WB unterzeichnet.

5. Gebühren und Kosten

Art. 25 Gebühren

Die Höhe der Anmelde-, Studien- und Diplomprüfungsgebühren richtet sich nach kantonalem Recht. Die Höhe der Gebühren wird jährlich bekannt gegeben.

6. Rechtspflege

Art. 26 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

7. Schlussbestimmungen

¹ Unter Vorbehalt der eidgenössischen Anerkennung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Art. 27 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.

Das vorliegende Dokument konnte noch nicht abgeschlossen werden, da sich aktuell verschiedene übergeordnete Reglemente in Bearbeitung befinden.

Bern,

Schule für Gestaltung Bern und Biel
Der Direktor

Stefan Gelzer

Anhang 1:

Studienplan dipl. Gestalter/in HF Produktdesign

Höhere Fachschule Produktdesign

		Semester								
		1	2	3	4	5	6			
1	Materialitäten und Bearbeitung							145		
1.1	Materialkunde	30								
1.2	Bearbeitungstechniken	25						105		
1.3	Materialanalyse und Recherche	25								
1.4	Experimentieren	25								
1.5	Projekt/Konzeption	40						40		
2	Denken und Arbeiten Digital							225		
2.1	Dig. Fertigung, 3-d Druck, Prototyping		155					155		
2.2	Design Thinking		30					30		
2.3	Digitale Kollaboration		40					40		
3	Erfinden, Entwerfen, Entwickeln							210		
3.1	Kreativität und Experiment			90				90		
3.2	Kunst-, Kultur- und Designgeschichte			30			20	50	Diplomfach mündlich	
3.3	Trends und Tendenzen			30				30		
3.4	Szenografie			40				40		
4	Kreation und Produktion							158		
4.1	Pers. Haltung und Positionierung				10			10		
4.2	gestalterische Qualität				15			15		
4.3	Nachhaltigkeit im Gestaltungsprozess				30			30		
4.4	Produktsemantik				25			25		
4.5	Projekt/ Positionierung				78			78		
5	Design als Dienstleistung							140		
5.1	Design im Unternehmen					35		35		
5.2	Design als Auftrag					70		70		
5.3	Design in der Industrie					35		35		
6	Ergänzende Kompetenzen							480		
6.01	Skizzieren	20						20		
6.02	Modellbau	25						25		
6.03	Textkompetenz	25						25		
6.04	Auftrittskompetenz	15						15		
6.05	Digitale Tools		20					20		
6.06	Digitale Plattformen		20					20		
6.07	Rechtliche Grundlagen und Designschutz			40				40		
6.08	Dokumentation			40	25	15		80		
6.09	Teamführung				30		20	50	Diplomfach mündlich	
6.10	Marketing				20	20	20	60	Diplomfach schriftlich	
6.11	Finanzen				20	30	20	70	Diplomfach schriftlich	
6.12	Selbständigkeit					40	15	55	Diplomfach schriftlich	
7.1	VD / Exkursionen/ Klassenlektionen	45	5	5				55	242	
7.2	Diplomarbeit						0	0		
7.3	Studienwochen			55		50		105		
7.4	Prüfungen, Teamteaching	37	30	5	5	5		82		
Total bezahlte Lektionen		312	300	335	258	300	95	1600	Total Kosten	
unbetreute Zeit (VD, Exkursion mit Auftrag)		50	10	5	7	10	0			
Präsenzzeit Studis		325	280	335	260	305	95	1600	Total Präsenzzeit Studierende	